

Verordnung
zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Kempten (Allgäu)
(Baumschutzverordnung)

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von § 29 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. 1 S. 2258) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art 51 Abs. 1 Nr. 5 a und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34) folgende Verordnung:

Präambel

Auf dem Weg zur Vorzeigestadt im Klimaschutz erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) die folgende Baumschutzverordnung. Sie trägt damit dem wirkungsvollen Erhalt und Schutz des Baumbestandes und den besonders schützenswerten alten Bäumen Rechnung. Bäume sind für das Stadtklima und die Lebensqualität in der Stadt unverzichtbar und tragen wesentlich zum Stadtbild bei. Sie schaffen Erholungs- und Naturräume, spenden Schatten, reinigen die Luft, schützen vor Hitze, produzieren Sauerstoff und haben eine hohe Bedeutung für die ökologischen und kleinklimatischen Verhältnisse in der Stadt.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Diese Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern,
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben und
5. vielfältige Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern.

(3) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, die für Zwecke der Stadt Kempten (Allgäu) genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß. Ein Befreiungserfordernis nach § 4 Abs. 1 besteht hierfür nicht. Die Einhaltung der Schutz- und Erhaltungsziele ist jedoch nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützte Bäume sind

1. Bäume mit einem Stammumfang (Abs. 5) von mehr als 80 cm,
2. mehrstämmige Bäume (Abs. 6), wenn wenigstens einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.

(3) Geschützt sind auch

1. alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert wurden,
2. alle zu pflanzenden Bäume, die durch einen Bebauungsplan, Grünordnungs- oder landschaftspflegerischen Begleitplan als zu pflanzen bzw. zu erhalten festgesetzt sind, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben sowie
3. alle zu pflanzenden Bäume, die in einem Außenanlagen- oder Freiflächengestaltungsplan im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung gepflanzt oder genehmigt wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(4) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Gattung *Picea* (Fichten in Arten),
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210) sowie Grabelandanlagen und Erholungs- und Freizeitgärten,
5. abgestorbene Bäume sowie
6. Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313).

(5) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(6) Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(7) Der Wurzelbereich geschützter Bäume im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Verlängerung des Radius um 1,5 m nach außen. Im Zweifelsfall ist der tatsächliche Wurzelbereich festzustellen bzw. zu berücksichtigen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (§ 2 Abs.7).

Insbesondere sind folgende Handlungen im Wurzelbereich geschützter Bäume verboten:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
2. Lagern und Anschütten von Material,
3. Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Bodenverdichtungen,
5. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
6. Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
7. Ausbringen von Herbiziden.

(5) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und
6. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Fassaden und straßenbaulichen Elementen.

(6) Nicht verboten sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt Kempten (Allgäu) vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Bilddokumenten), schriftlich anzuzeigen. Der/die gefällte/n Baum/Bäume bzw. die entfernten Teile sind für mindestens zwei Wochen nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten, sofern keine anderweitige Dokumentation möglich ist. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in diesen Fällen nachträglich Maßnahmen nach § 7 festlegen.

§ 4 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann die Stadt Kempten (Allgäu) auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung ist zu erteilen, wenn

1. die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist,
2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
3. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
2. die ausgeübte gewerbliche Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,

3. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist,
4. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern,
5. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
6. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 5

Verfahren, Nebenbestimmungen

(1) Der Antrag auf Befreiung ist beim Umweltamt bei der Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen. Die Stadt kann im Einzelfall die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Befreiungsantrag ergeht schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Befreiung ist auf zwei Jahre zu befristen. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne dieser Verordnung mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Behörde zuzuleiten, hinsichtlich derer eine Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1-4 beabsichtigt ist. Gleiches gilt für alle geschützten Gehölze im Sinne dieser Verordnung, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Dies gilt auch für Anträge auf Vorbescheid, soweit bei deren Behandlung die Entscheidung nach Abs. 2 ersetzt wird.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1 Abs. 2) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung mindestens eines gleichwertigen Baumes verpflichtet. Der Ersatzbaum muss einen Stammumfang von mindestens 18/20 cm haben. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann andere Auflagen in Bezug auf Baumart, Pflanzort, Stammumfang und Pflanzfristen verfügen.

(2) Beträgt der Stammumfang des Baumes 140 cm oder mehr, sind mindestens 2 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18/20 cm nachzupflanzen.

(3) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls sollen angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der geschützte Baum stand.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum angewachsen ist. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

(6) Ist in den Fällen des Abs. 1 - 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung an die Stadt Kempten (Allgäu) gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung im öffentlichen Raum erforderlich sind. Die Kosten hierfür umfassen den Erwerb, die Lieferung, die fachgerechte Pflanzung eines Laubbaumes (als Hochstamm mit Stammumfang von 18 bis 20 cm, mit Pflanzpflöcken, in geeignetem, standortgerechten Pflanzsubstrat) und die Pflege für 5 Jahre. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

(7) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zum Ausgleich mittels Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung verpflichtet. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann sich hiervon befreien, wenn er der Stadt Kempten (Allgäu) seinen Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten abtritt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 9 Weitergehende Schutzbestimmungen

Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder aufgrund von diesen erlassenen Rechtsverordnungen, in bereits bestehenden Bebauungsplänen oder naturschutzrechtlichen Einzelanordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Änderung von Rechtsvorschriften

Die Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie Schutz von Bäumen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Stadtbildsatzung) vom 16. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft